



Linz, 29. April 2022

**Obernberger Fernwärme GmbH, 4982 Obernberg am Inn;  
Entnahme und Reinjektion von Thermalwasser –  
wasserrechtliche Bewilligung;  
wasserwirtschaftlicher Versuch bzw. Pumpversuch –  
wasserrechtliche Überprüfung;**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Obernberger Fernwärme GmbH um wasserrechtliche Überprüfung des wasserwirtschaftlichen Versuchs bzw. Pumpversuchs sowie um wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Reinjektion von Thermalwasser entsprechend dem Einreichprojekt „Thermalwassernutzung Obernberg, GZ. 190292-02, März 2022“, erstellt von der mjp Ziviltechniker GmbH, Münzfeld 50, 4810 Gmunden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: <b>Marktgemeindeamt Obernberg, Marktplatz 36, 4982 Obernberg am Inn</b>	
Datum: <b>Donnerstag, 2. Juni 2022</b>	Zeit: <b>09:00 Uhr</b>

Mit der Verhandlungsleitung ist Herr Hofrat Mag. Michael Lunz betraut.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid AUWR-2014-221531/98-Lu/Ess vom 08.03.2021 wurde ein wasserwirtschaftlicher Versuch bzw. Pumpversuch wasserrechtlich bewilligt. Der Versuch wurde im September und Oktober 2021 durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen und soll nunmehr überprüft werden.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieses wasserwirtschaftlichen Versuchs wird mit vorliegendem Projekt um die geplante Konsenserhöhung angesucht.

Die zukünftige Nutzung wurde so konzipiert, dass der Konsens in Bezug auf die stündliche Entnahme gemäß Bescheid für die thermische Nutzung nicht erhöht, sondern nur angepasst werden muss. Im Bescheid Wa-700331/44-2000-Lu/Ki vom 20.03.2000 wurde eine kurzfristige Entnahme von 162,86 m<sup>3</sup>/h bewilligt.

Diese Entnahmemenge wird nun als maximales Maß der Wasserbenutzung als Spitzenentnahme bzw. für eine Durchschnittstemperatur von -5°C angestrebt.

In Summe ist für die geplante Nutzung, von einer Gesamtwassermenge von 416.711 m<sup>3</sup>/a auszugehen.

Aus dieser Wassermenge wird ein Anteil von 41.128 m<sup>3</sup>/a für die balneologische Nutzung entnommen. Zum Bedarf für die balneologische Nutzung von 41.028 m<sup>3</sup>/a sollen rd. 100 m<sup>3</sup>/a für Wellnesszwecke (Produktion von Heilsalben) entnommen werden.

Abzüglich dieser Wassermenge werden demnach 375.583 m<sup>3</sup>/a wieder reinjiziert.

### Konsensantrag:

- Dauerhafte Entnahme von Thermalwasser zur thermischen Nutzung aus der Förderbohrung Oberfeld 1 im Ausmaß von durchschnittlich 13,3 l/s und maximal 45,24 l/s bzw. 162,86 m<sup>3</sup>/h bzw. 3.909 m<sup>3</sup>/Tag und 416.711 m<sup>3</sup>/Jahr.
- Reinjektion des thermisch genutzten Thermalwassers in die Reinjektionsbohrung Oberberg Th2a im Ausmaß von durchschnittlich 12,02 l/s und maximal 43,96 l/s bzw. 158,26 m<sup>3</sup>/h bzw. maximal 3.798,11 m<sup>3</sup>/Tag und 375.583 m<sup>3</sup>/Jahr
- Nettoentnahme von Thermalwasser aus dem Förderstrom der thermischen Nutzung im Ausmaß von 1,28 l/s, 110,89 m<sup>3</sup>/Tag und 41.128 m<sup>3</sup>/Jahr

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage, etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### **Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

**Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.**

**Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

**Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:**

Wasserrechtliches Einreichprojekt, Thermalwassernutzung Obernberg, Kollaudierungsunterlagen WR-Einreichprojekt GZ 190292-02 vom März 2022 erstellt von der mjp Ziviltechniker GmbH, Münzfeld 50, 4810 Gmunden;
--

Ort der Einsichtnahme:
------------------------

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 0732/7720 Dw. 12596 bzw. 12285</li><li>• beim Marktgemeindeamt Obernberg, Marktplatz 36, 4982 Obernberg am Inn</li></ul> |
|---|

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

**§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)**

§§ 9-14, 21,32, 38, 50, 56, 60 ff, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung,

Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Regensburger Vertrag), BGBl. Nr. 17/1991.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Amtlichen Linzer Zeitung
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Arbeitsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Obernberger Fernwärme GmbH, Marktplatz 36, 4982 Obernberg am Inn (Antragstellerin)

und

Marktgemeinde Obernberg, Marktplatz 36, 4982 Obernberg am Inn

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Arbeitsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Für den Landeshauptmann  
Im Auftrag

Mag. Michael Lunz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.